

Beilage 1

Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Bevölkerungsschutzgesetz vom 22. August 2016 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Vorbereitung auf bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse und deren Bewältigung, insbesondere die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden, ihrer Führungsorganisationen sowie der Partnerorganisationen und Dritten, die Zusammenarbeit und die Finanzierung. Ausserdem schafft es die Grundlagen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz¹ und die wirtschaftliche Landesversorgung².

Art. 2 Bevölkerungsschutzrelevantes Ereignis (Abs. 1 und neuer Abs. 2)

¹ Ein bevölkerungsschutzrelevantes Ereignis liegt bei Schadenereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis) vor oder wenn aufgrund von Katastrophen, Notlagen oder bewaffneten Konflikten die betroffene Gemeinschaft einzelne (besondere Lage) oder zahlreiche (ausserordentliche Lage) Aufgaben mit den ordentlichen Mitteln oder Abläufen nicht mehr bewältigen kann.

² Der Regierungsrat ist zuständig, eine Lage als ausserordentlich zu bezeichnen und für beendet zu erklären.

Art. 2a Integrales Risikomanagement (neu)

Das integrale Risikomanagement im Sinne dieses Gesetzes besteht aus allen Massnahmen im Bereich der Vorbeugung und Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen sowie der Regeneration in deren Folge.

Abis. Führungsorgane, Partnerorganisationen und Dritte (neuer Titel)

Art. 3 Partnerorganisationen und Dritte (Abs. 2 lit. c und d sowie neuer Abs. 3)

...

² Partnerorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

...

- c) Gesundheitswesen: die Spitäler Schaffhausen und die zugelassenen Privatkliniken, der sanitätsdienstliche Rettungsdienst, die ambulanten ärztlichen Institutionen und die frei praktizierenden Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens, die Apotheken, die zugelassenen Heime und Pflegedienste, das Schweizerische Rote Kreuz und seine Organisationen sowie die Care-Organisationen;
- d) technische Betriebe wie die Betreiber von Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung, der Entsorgung, der Telematik und von Verkehrsverbindungen, Werk- und Forstbetriebe, Strassenunterhaltsdienste;

...

³ Dritte im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

- a) Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gesellschaften;
- b) Freiwillige.

~~B. Vorbeuge für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse (Streichung Titel)~~

Art. 4 Zuständigkeiten des Kantons (Abs. 1 und 2)

¹ Der Kanton ist für das integrale Risikomanagement verantwortlich, soweit dieses ausserhalb der kommunalen Aufgabenbereiche liegt oder mit den örtlichen Mitteln und der nachbarlichen Hilfe allein nicht sichergestellt werden kann.

² Er schafft die notwendigen Organisationen und Strukturen, um für die Koordination mit den Führungsorganisationen, Partnerorganisationen und Dritten, anderen Kantonen, dem Bund und dem angrenzenden Ausland sowie für die erforderlichen Mittel, die baulichen Anlagen und die Notfallplanungen zu sorgen.

...

Art. 5 Zuständigkeiten der Gemeinden (Abs. 1 und 2 sowie neuer Abs. 3)

¹ Die Gemeinden sind innerhalb ihrer Aufgaben (Art. 2 Gemeindegesetz)³ für das integrale Risikomanagement verantwortlich.

² Sie setzen hierfür in der Regel gemäss den Strukturen der Orts- und Verbandsfeuerwehren Führungsorgane ein und schaffen die notwendigen Bestimmungen.

³ Die Gemeinderäte regeln die Zuständigkeiten ihres Führungsorgans, wobei sie auf kommunaler Ebene über die analogen Kompetenzen wie der Regierungsrat auf kantonaler Stufe verfügen.

Art. 6 Kantonale Führungsorganisation (Abs. 1)

¹ Der Regierungsrat setzt für die Umsetzung des integralen Risikomanagements die Kantonale Führungsorganisation (KFO) ein.

...

B. Vorbeugung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen (neuer Titel)

Art. 7 Gefährdungsanalysen und Notfallplanungen (neu)

¹ Kanton und Gemeinden analysieren die Gefährdungen von erheblicher Tragweite für ihre Gebiete. Die Gefährdungsanalysen sind periodisch zu aktualisieren.

² Gestützt auf die Gefährdungsanalyse ermitteln der Kanton und die Gemeinden ihren Handlungsbedarf und erstellen entsprechende Notfallplanungen.

³ Der Kanton kann die Gemeinden mit Massnahmen der Vorbeugung beauftragen.

Art. 8 Aus- und Weiterbildung (Abs. 2)

...

² Kanton und Gemeinden führen regelmässig Übungen mit den Führungsorganen, den Partnerorganisationen und Dritten durch.

Art. 9 Führungsinfrastrukturen, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Alarmierung der Bevölkerung (Randtitel, neuer Abs. 1 Satz 3 und neuer Abs. 2)

¹ ... Der Kanton stellt die Koordination sicher.

² Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Gemeinden die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen sicher.

...

Art. 11 Aufgaben und Zuständigkeiten im Gesundheitswesen (Randtitel sowie Abs. 1 und 2)

¹ Das Gesundheitswesen hat die Behandlung und Pflege aller Patientinnen und Patienten im Falle eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses sicherzustellen.

² Es ist hierzu verpflichtet, in geeigneter Weise Organisationsformen für den Einsatz von Sanitätspersonal, sanitätsdienstlichen Einrichtungen und Rettungspersonal zu bilden sowie Vorräte an Medikamenten sowie Sanitäts- und Schutzmaterial zu halten.

...

Art. 12 Wirtschaftliche Landesversorgung (lit. a und b)

...

- a) stellt der Kanton die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung und bezeichnet eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung;
- b) stellen die Gemeinden die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung und bezeichnen eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung.

Art. 12a Schutz kritischer Infrastrukturen (neu)

¹ Der Kanton erstellt ein Inventar der kritischen Infrastrukturen im Kanton Schaffhausen und aktualisiert jenes periodisch.

² Wer eine im kantonalen Inventar erfasste kritische Infrastrukturen betreibt, hat

- a) über eine Krisenorganisation zu verfügen;
- b) meldet der KFO eine Kontaktstelle für den Ereignisfall;
- c) ist verantwortlich für die Umsetzung des integralen Risikomanagements in ihrem Verantwortungsbereich und trägt hierfür die Kosten.

³ Der Kanton kann die Betreiberinnen und Betreiber einer im kantonalen Inventar erfassten kritischen Infrastruktur bei der Umsetzung des integralen Risikomanagements unterstützen und zu diesem Zweck mit diesen zusammenarbeiten.

C. Bewältigung von und Regeneration nach bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen (Titel)

Art. 13 Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden (Abs. 1 und neu Abs. 1^{bis}, 4 und 5)

¹ Bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen setzen die betroffenen Gemeinden ihre Organisationen und Mittel ein.

^{1bis} Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Einberufung des Führungsorgans;
- b) Lagebeurteilung;
- c) Sicherstellen der Kommunikationsverbindungen mit den Partnerorganisationen und anderen Führungsorganen, insb. der KFO;
- d) Alarmierung der Bevölkerung in Absprache mit bzw. gemäss Vorgaben der KFO;
- e) Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung;
- f) Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung;
- g) Vollzug der Aufträge der KFO;
- h) Information der Bevölkerung und der Medien in Absprache mit der KFO;
- i) Sicherstellung der Massnahmen zur Regeneration.

...

⁴ Soweit die eigenen Mittel und diejenigen der Nachbargemeinden nicht ausreichen, können die betroffenen Gemeinden beim Kanton um weitere Mittel und Leistungen nachsuchen.

⁵ Die Gemeinden stellen dem Kanton die für den Einsatz der nachgesuchten Mittel und Leistungen erforderlichen Gebäude oder Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 14 Aufgaben und Zuständigkeiten der KFO (neu)

Der KFO obliegen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen insbesondere folgende Aufgaben und Tätigkeiten:

- a) Sicherstellung der operativen Führung;
- b) Lageverbund zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Partnerorganisationen, Dritten, dem Bund, anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland;
- c) Lage- und zeitgerechte Erarbeitung der für die Entscheidungen erforderlichen Grundlagen;
- d) Vollzug der Entscheide des Regierungsrates;
- e) Verantwortung für die Planung, Anordnung und Koordination der notwendigen Massnahmen;
- f) Koordination des Einsatzes der öffentlichen und privaten Organisationen sowie der vom Bund, anderen Kantonen und dem Ausland zur Verfügung gestellten Mittel;
- g) Ressourcenmanagement im Kanton;
- h) Koordination der Kommunikation zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Partnerorganisationen, Dritten, anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland;
- i) Unterstützung von kantonalen Dienststellen im Bereich der Stabsarbeit.

Art. 15 Kompetenzen (Abs. 4)

...

⁴ Die KFO kann einzelne oder alle Gemeinden zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen mit Massnahmen beauftragen.

Art. 16 Ausserordentliche Lage (Abs. 1 und 2)

¹ Zusätzlich zu den Art. 13 - 15 sowie 17 - 19 kann der Regierungsrat in einer ausserordentlichen Lage alle erforderlichen Massnahmen, wenn nötig in Abweichung von den gesetzlichen Grundlagen und der verfassungsmässigen Kompetenzordnung, erlassen.

² In einer ausserordentlichen Lage verlängert sich die Amtsdauer der Behörden, bis eine Erneuerungswahl vorgenommen werden kann. Überdies kann der Kantonsrat oder notfalls der Regierungsrat für ausgefallene Ratsmitglieder Ersatzmitglieder bestimmen.

Art. 17 Requisition (Abs. 1)

¹ Wenn für die Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen die öffentlichen Mittel nicht ausreichen und die privaten nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, sind der Regierungsrat und die Gemeinderäte befugt, die erforderlichen Mittel durch Requisition zu beschaffen.

...

Art. 18 Aufgebot von Einzelpersonen

Der Regierungsrat oder die Gemeinderäte können für die Unterstützung der Behörden und betroffener Privater alle erforderlichen Einwohnerinnen bzw. Einwohner aufbieten, insbesondere Personen mit besonderer Ausbildung und besonderen Fähigkeiten, soweit nicht Militär- oder Schutzdienstpflicht entgegenstehen oder diese Personen bereits eine systemrelevante Funktion ausüben.

...

Art. 20 Grundsätze (Abs. 4)

...

⁴ Die Kosten der durch den Kanton angeforderten Mittel und Leistungen Dritter werden vom Kanton und den vom Ereignis betroffenen Gemeinden im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel bezahlt. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat über die Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden.

...

Art. 26 Änderung bisherigen Rechts (lit. c)

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...

c) Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 22. Januar 2007⁷:

Art. 8 Abs. 1

¹ Das Interkantonale Labor vollzieht die Störfallverordnung, soweit bestimmte Aufgaben nicht anderen Fachstellen und Behörden gemäss dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz übertragen werden.

...

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: